

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2021

Nr. 2021/425

## Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 13. Juni 2021

---

### 1. Volksabstimmung

Am 13. Juni 2021 findet nebst allfälligen 2. Wahlgängen der Amteibeamtenwahlen und allfälligen kommunalen Wahlen eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Eidgenössische Vorlagen:

1. Volksinitiative vom 18. Januar 2018 «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz»<sup>1)</sup>;
2. Volksinitiative vom 25. Mai 2018 «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»<sup>2)</sup>;
3. Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)<sup>3)</sup>;
4. Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz)<sup>4)</sup>;
5. Bundesgesetz vom 25. September 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)<sup>5)</sup>.

Kantonale Vorlage:

1. Neubau des Schwerverkehrskontrollzentrums SVKZ in Oensingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites<sup>6)</sup>.

### 2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976<sup>7)</sup>, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978<sup>8)</sup>, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014<sup>9)</sup> und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015<sup>10)</sup> sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

<sup>1)</sup> BBI 2020 7635.

<sup>2)</sup> BBI 2020 7637.

<sup>3)</sup> AS 2020 3835.

<sup>4)</sup> BBI 2020 7847.

<sup>5)</sup> BBI 2020 7741.

<sup>6)</sup> KRB Nr. SGB 0199/2020 vom 27. Januar 2021.

<sup>7)</sup> SR 161.1.

<sup>8)</sup> SR 161.11.

<sup>9)</sup> SR 195.1.

<sup>10)</sup> SR 195.11.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>1)</sup> und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>2)</sup>.

### 3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

### 4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)<sup>3)</sup>.

### 5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 10. Mai 2021, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 22. Mai 2021**, zu.

#### **Besonderes:**

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

### 6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **12. Juni 2021** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

### 7. Bestellung von Zustellcouverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: [lehrmittel-ch.ch](http://lehrmittel-ch.ch) / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

### 8. Strafbestimmungen

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.112.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

## 10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 26. September 2021
- 28. November 2021
- 13. Februar 2022



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol, ssi/Internet)  
Amtsblatt (ste)  
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)  
Gemeindeverwaltungen (107)  
Wahlbüropräsidien (107)  
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

<sup>1)</sup> SR 311.0.